

II- 8829 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7261/1-Pr 1/92

4001 /AB

1993 -02- 23

zu 4044 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4044/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Schmidt, Dr. Ofner, Dr. Partik-Pablé haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend erhöhten Schutz für Zeugen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. In welchen Staaten bestehen derzeit Regelungen zum Zeugenschutz oder zur Unterstützung ihrer Aussagebereitschaft und welche Erfahrungen wurden mit diesen Regelungen gemacht?
2. Welche derartigen gesetzlichen Maßnahmen werden im Ausland derzeit diskutiert?
3. Erwägen Sie ähnliche Regelungen auch für Österreich? Wenn ja, wie könnten sie ausgestaltet sein und für wann beabsichtigen Sie eine entsprechende Regierungsvorlage?
4. Wenn nein, welche anderen gesetzlichen Maßnahmen erwägen Sie, die dem Vormarsch des organisierten Verbrechens in Österreich entgegenwirken könnten?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

- 2 -

Zu 1 und 2:

In den letzten Jahren wurden in mehreren europäischen Ländern Regelungen zum Zeugenschutz oder zur Unterstützung der Aussagebereitschaft von gefährdeten Zeugen erlassen:

In Dänemark wurde im Jahr 1986 zunächst ein Verbot der Vernehmung anonym bleibender Zeugen während der Hauptverhandlung beschlossen. Bereits 1987 wurde diese strikte Regelung wieder gelockert und die Möglichkeit geschaffen, den Wohnsitz eines Zeugen vor dem Beschuldigten (nicht aber vor dem Verteidiger) geheimzuhalten. Dem Verteidiger kann in diesem Fall vom Gericht auferlegt werden, seinen Mandanten über den Wohnsitz des zu schützenden Zeugen nicht zu informieren. Eine solche Vorgangsweise ist aber nur dann möglich, wenn die Identität des Zeugen festgelegt werden kann, auch wenn der Beschuldigte dessen Wohnsitz nicht kennt.

In Großbritannien wurde 1988 die Einvernahme von Zeugen mittels Fernsehübertragung für zulässig erklärt, falls Zeugen, die sich außerhalb des Landes aufhalten, oder unmündige Tatopfer zu vernehmen sind. Weiters wurde die Verlesung von Protokollen und die Vorführung von Videoaufzeichnungen über eine Vernehmung von Zeugen, die aus Furcht nicht aussagen oder die "ferngehalten" werden, unter bestimmten Umständen für zulässig erklärt.

In Schweden wurde 1988 die Möglichkeit geschaffen, einem Beschuldigten den Kontakt mit einer zu schützenden Person zu verbieten und das Zuwiderhandeln auch strafgerichtlich zu ahnden.

In Italien wurde 1992 das sogenannte "Anti-Mafia-Gesetz" beschlossen, das unter anderem vorsieht, in

- 3 -

"Mafia-Prozessen" Zeugen mit ausländischem Wohnsitz im Ausland zu vernehmen, wobei die auf Videoband aufgenommenen Zeugenangaben als Beweis zugelassen werden. Weiters können (nur) in solchen Verfahren die während einer Voruntersuchung gemachten Aussagen eines Zeugen, der in der Hauptverhandlung wegen Drohungen die weitere Aussage verweigert, verlesen werden. Darüber hinaus können Zeugen, die zur Zusammenarbeit mit der Justiz bereit sind, ihren Vor- und Familiennamen ändern lassen; Unterlagen über Aussagen dieser geschützten Zeugen dürfen nur besonders qualifizierten Personen zugänglich gemacht werden.

In der Bundesrepublik Deutschland wurde 1992 das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität (OrgKG) beschlossen. Damit kann in der Bundesrepublik Deutschland einem gefährdeten Zeugen nunmehr gestattet werden, vor Gericht Angaben zur Person oder - nach einer entsprechenden Namensänderung - zur früheren Identität zu verweigern. Der gefährdete Zeuge ist allerdings nach wie vor verpflichtet, seine Aussage in der Hauptverhandlung abzulegen; eine Vernehmung solcher gefährdeter Zeugen außerhalb des Verhandlungssaals mittels eines Videogerätes bleibt unzulässig.

Erfahrungsberichte über die speziell auf den Bereich der organisierten Kriminalität abstellenden neuen Bestimmungen in Italien und der Bundesrepublik Deutschland liegen noch nicht vor, weil die erwähnten Gesetze erst Mitte 1992 beschlossen worden sind.

In den Niederlanden bestand die Möglichkeit, daß ein Untersuchungsrichter gefährdete Zeugen vernimmt, ohne deren Identität zu kennen. Anschließend referierte der Untersuchungsrichter über die Aussage des zu schützenden

- 4 -

Zeugen in der Hauptverhandlung. Fragen des Beschuldigten an diesen Zeugen waren im Wege einer ergänzenden Vernehmung des weiterhin anonym bleibenden und in der Hauptverhandlung nicht aussagenden Zeugen durch den Untersuchungsrichter möglich. Diese Form der Vernehmung eines anonymen Zeugen wurde allerdings vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als mit Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. d MRK unvereinbar angesehen. Die Straßburger Instanzen vertreten dazu den Standpunkt, daß es dem Beschuldigten offen stehen müsse, die Glaubwürdigkeit eines ihn belastenden Zeugen in Zweifel zu ziehen. Zu diesem Zweck müsse es dem Beschuldigten möglich sein, das Verhalten der vernommenen Person während der Befragung zu beobachten und daraus einen eigenen Eindruck von deren Glaubwürdigkeit zu gewinnen (Urteil des EGMR im Fall KOSTOVSKI gegen die Niederlande, ÖJZ 1990, 9 MRK 312).

Gesetzliche Regelungen zum Schutz von gefährdeten Zeugen dürfen das Recht des Beschuldigten auf ein faires Verfahren nicht beschneiden; im Lichte der Rechtsprechungslinie der Straßburger Instanzen ist somit ein Schutz gefährdeter Zeugen nur so weit zulässig, als dem Beschuldigten die Möglichkeit geboten wird, die Glaubwürdigkeit eines anonym bleibenden Zeugen zu hinterfragen.

Zu 3 und 4:

Der Ministerrat hat am 12. Jänner 1993 auf meinen Antrag beschlossen, den vom Bundesministerium für Justiz ausgearbeiteten Entwurf eines Strafprozeßänderungsgesetzes 1993 als Regierungsvorlage dem Nationalrat zuzuleiten. Der Gesetzesentwurf enthält unter dem Gesichtspunkt des Zeugenschutzes insbesondere folgende Regelungen:

Künftig soll allen Zeugen das Recht auf Anwesenheit einer

- 5 -

Vertrauensperson bei der Vernehmung zustehen.

Noch nicht 14 Jahre alte Zeugen, die Opfer einer strafbaren Handlung geworden sind, sollen wie Zeugen, die mit dem Angeklagten verwandt sind, das Recht haben, sich der Aussage zu entschlagen oder - vor dem Untersuchungsrichter und in der Hauptverhandlung - ohne unmittelbare Beteiligung der Parteien auszusagen und sich weiterer Aussagen zu entschlagen. Erforderlichenfalls wäre die Vernehmung mit Videogeräten aufzuzeichnen. Damit soll der Spannungssituation begegnet werden, die durch die unmittelbare Anwesenheit des Verdächtigen auftreten und welche die Aussagebereitschaft des unter dem Eindruck des Tatgeschehens stehenden Zeugen beeinträchtigen kann.

Ist ein Kind unter vierzehn Jahren als Zeuge zu vernehmen, so soll es in seinem Interesse möglich sein, daß es durch einen Sachverständigen statt durch den Richter befragt wird. Die Verfahrensbeteiligten sollen ihr Fragerecht auch in diesem Fall indirekt (unter Zuhilfenahme von akustischen und Video-Einrichtungen) ausüben können. Der unmündige Zeuge hat die Möglichkeit, wiederholte gerichtliche Vernehmungen, insbesondere eine Befragung in der Hauptverhandlung, abzulehnen. Damit soll dem Kind weitere erhebliche psychische Belastung erspart werden.

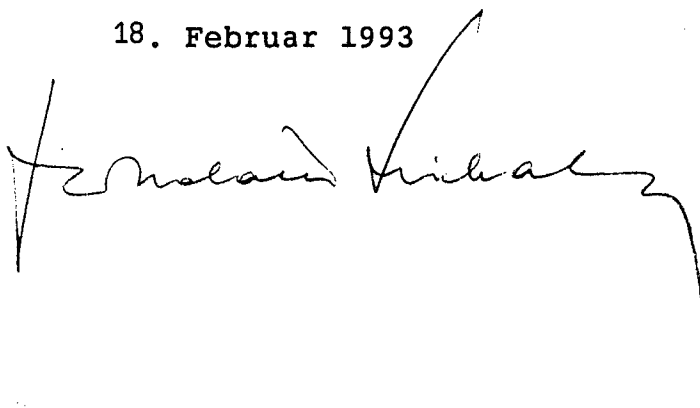
Dem Schutz der Privatsphäre des Zeugen soll erhöhter Stellenwert zuerkannt werden. Bei der Vernehmung in der Hauptverhandlung soll der Zeuge im Regelfall lediglich den Vor- und Familiennamen, nicht aber seine Wohnadresse nennen.

Ist zu befürchten, daß eine Person in ihrer persönlichen Sicherheit ernsthaft gefährdet ist, so soll sie anonym als

- 6 -

Zeuge aussagen können. Diese verfahrensrechtliche Schutzmaßnahme soll unter anderem auch die Aussagebereitschaft von Zeugen fördern, deren Angaben zur Aufdeckung von kriminellen Organisationen und verbrecherischen Komplotten beitragen können. In diesen Fällen soll es auch in der Hauptverhandlung möglich sein, den gefährdeten Zeugen ohne unmittelbare Beteiligung der Parteien zu vernehmen und die Befragung mittels technischer Einrichtungen in den Verhandlungssaal zu übertragen

18. Februar 1993

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Josef Schickel'. The signature is written in a cursive style with a long, sweeping tail that curves downwards and to the right.